

Satzung für die Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (Martinskirchengemeinde)

Vom 27. Juni 2003

(KABl. 2003 S. 246)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (Martinskirchengemeinde)	11. Juni 2007	KABl. 2008 S. 76	§ 2	neu gefasst

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ vom 18. Oktober 1973 wird für die „Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (Martinskirchengemeinde)“, folgend Martinskirchengemeinde“ genannt, nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Zur Erfüllung des gottesdienstlichen und diakonischen Auftrages in der Martinskirchengemeinde wird eine Gemeindevertretung gebildet.

§ 2²

(1) Der Gemeindevertretung gehören an:

- a) der Pfarrer der Martinskirchengemeinde;
- b) die von der Evangelischen Stiftung Volmarstein angestellten Pastoren und Gemeindediakone mit Auftrag zum Predigtamt;

¹ Nr. 53

² § 2 neu gefasst durch Änderung der Satzung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (Martinskirchengemeinde) vom 11. Juni 2007.

- c) wenigstens sechs Gemeindeglieder, mindestens doppelt so viele, wie sie sich aus den Buchstaben a) und b) ergeben.
- (2) Für die Wahl und Amtsdauer der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c zu wählenden sechs Gemeindeglieder gilt die Presbyterwahlordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ entsprechend.

§ 3

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden für jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Gemeindevertretung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Einberufung soll den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. ³Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihres satzungsmäßigen Bestandes anwesend ist.

§ 4

- (1) ¹Die Gemeindevertretung hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die gemäß der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Presbyterium einer Gemeinde zuzustehen. ²Ausgenommen sind die Aufgaben, die nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden zur Zuständigkeit des Anstaltsvorstands gehören. ³Insbesondere werden der Gemeindevertretung die Aufgaben der Kirchenordnung (in der Fassung vom 1.1.2000) nach Artikel 56, 57², ausgenommen (1) o), q), r), übertragen.
- (2) Die Aufgaben des Anstaltsvorstands nach §§, 3, 4, 5 und 7 des Kirchengesetzes³ nimmt der Aufsichtsrat der Stiftung wahr, die übrigen Aufgaben der Vorstand der Stiftung.

§ 5

Die Gemeindevertretung arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Aufsichtsrat, dem Vorstand und den Mitarbeitenden der Evangelischen Stiftung Volmarstein zusammen.

§ 6

Die Gemeindevertretung kann dem Aufsichtsrat und dem Vorstand der Evangelischen Stiftung Volmarstein Vorschläge für das Leben in der Stiftung und in der Martinskirchengemeinde machen.

¹ siehe Presbyterwahlgesetz (Nr. 50)

² Nr. 1

³ Nr. 53

§ 7

1Die Gemeindevertretung kann zu ihrer Beratung und Unterstützung, im Benehmen mit dem Vorstand, einen Gemeindebeirat einberufen und Ausschüsse bilden. 2Es ist nicht erforderlich, dass die Mitglieder beider der Martinskirchengemeinde angehören.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

